



Fälle aus der Praxis

Erscheint eine Partei im Sühnetermin so angetrunken, dass der Schm. Bedenken hat, dass die Partei der Verhandlung einsichtig folgen kann, insbesondere sie die Willenserklärungen im Rahmen der Vergleichsvereinbarung überschauen kann, so soll in sinngemäßer Anwendung des § 23 Satz 2 SchO NW die Verhandlung unterbrechen und sofort einen Termin zur Fortsetzung bestimmen; muss er befürchten, dass die Partei auch die Bestimmung des neuen Termins geistig nicht aufnehmen kann, so soll er ihr diesen neuen Termin schriftlich mitteilen.

8. Schm. S. B. in H.

Anfrage: Erscheint der Beschuldigte im Termin so angetrunken, dass Bedenken gegen seine „Verfügungsfähigkeit“ bestehen, kann dann sinngemäß § 23 Satz 2 Abs. 2 eine Vertagung anberaumt werden? Wenn auch § 37 Abs. 1 i. V. m. VV 1 Buchstabe c) zu § 37 SchO NW die Verweigerung der Ausübung des Amtes verneint, so liegt m. E. keine Verweigerung grundsätzlich vor, tätig zu werden, nur die Verweigerung, zu einem bestimmten Zeitpunkt (Trunkenheit des Beschuldigten) tätig zu werden. Falls der Beschuldigte einen Vergleich ablehnt, könnte er später — nach erfolgter Ausstellung der Sühnebescheinigung für den Antragsteller — ausführen, bei

Nüchternheit hätte er einem Vergleich zugestimmt —, und umgekehrt, wobei im umgekehrten Fall lediglich die Vollstreckbarkeit nicht gegeben ist, vgl. VV 2 zu § 37 SchO NW.

Antwort: Wir stimmen Ihrer Ansicht zu. Es ist nicht anzunehmen, dass eine Partei so betrunken zum Termin kommt, dass sie nicht mehr weiß, wer sie ist; dieser Fall kann also offen bleiben. Der Schm. kann also in der Regel mit der Feststellung der Person bei jeder Partei den Termin beginnen, d. h. ihre Identität feststellen. Spätestens dann wird er bemerken, wenn eine Partei stark angetrunken ist, dass sie den weiteren Ausführungen nicht mehr folgen kann. Steht dies zu seiner Überzeugung fest — nicht erforderlich ist, dass auch die eine oder die andere Partei davon überzeugt ist —, so soll er den Termin vertagen, d. h. die Verhandlung »unterbrechen“ und je nach dem Trunkenheitsgrad einer Partei mündlich oder schriftlich Termin zur Fortsetzung des (ersten) Termins anberaumen (§ 23 S. 2 SchO NW). Notwendig ist diese Art der Verhandlung insbesondere deshalb, weil das Vergleichsprotokoll gern. § 25 Abs. 3 Nr.4 die „Vereinbarung der Parteien“ enthalten muss. Sie ist ein Vertrag nach § 779 BGB, zu dem übereinstimmende Willenserklärungen beider Parteien vorliegen müssen. Gern. § 105 Abs. 2 BGB ist „auch diejenige Willenserklärung nichtig, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder nur vorübergehender Störung der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Geistestätigkeit abgegeben wird"; hierzu zählt Trunkenheit. Ist aber bei einem Vertrag eine der beiden Willenserklärungen nichtig, so ist begriffsnotwendig der ganze Vertrag, hier die „Vergleichsabrede der Parteien“ nichtig. Ein solches Ergebnis ist nicht Ziel eines Sühneverfahrens. Aufgabe des Schs. ist es vielmehr, möglichst einen wirksamen Vergleich zu vermitteln. Richtig ist auch Ihre Erkenntnis, dass § 37 SchO NW dieser Art der Behandlung der Sache nicht entgegensteht, der bekanntlich in Strafsachen dem Schm. untersagt, die „Ausübung seines Amtes wegen Bedenken gegen die Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit der Parteien“ (§ 16 Nr. 4 SchO NW) „abzulehnen“. Gemeint ist hier selbstverständlich, eine Ablehnung der Amtsausübung überhaupt. Sie ist aber nicht schon gegeben, wenn der Schm. den Sühnetermin an zwei (oder mehr) Verhandlungstagen durchführt. Nach diesen Ausführungen zur Nichtigkeit des Vergleichs, weil eine Partei stark betrunken im Sinne von § 105 Abs. 2 BGB war, kommt dem Zusatz (Vermerk) des Schs., dass der „Vergleich“ (der gar keiner war) nicht vollstreckbar ist (VV Nr.2 zu § 37 SchO NW) nur noch deklatorische Bedeutung zu; diese Anweisung an den Schm. in der VV ist deshalb auch nur „Soll-Vorschrift“. Vergleiche, die notfalls nicht vollstreckbar sind, haben wenig Wert. Praxis-näher ist es also, Vergleiche mit nüchternen Parteien

herbeizuführen. – All dies gilt entsprechend auch für einen Fall, bei dem der Antragsteller stark betrunken zum Termin kommt.

Für die Wirksamkeit jeder Zustellung eines Schriftstückes kommt es darauf an, dass der Empfänger, der gemeint ist, das Schreiben tatsächlich erhalten hat. Dabei sind kleine Schreibfehler wie Unrichtigkeit eines Buchstabens im Vor- oder Familiennamen oder der Hausnummer unerheblich.

9. Schm. S. B. in H.

Anfrage: Gilt eine mit Postzustellungs-urkunde (PU) hinterlegte Ladung als zugestellt, wenn der Name des Adressaten geringfügig unrichtig geschrieben wurde?

Zum Sachverhalt: Der Antragsteller gab mir den Namen des Beschuldigten mit Georg-Herbert Bohn* an. Ich habe ihn geladen, die PU wurde hinterlegt, vom Beschuldigten, der tatsächlich aber „Bohm“ heißt, auch 2 Tage später abgeholt, wobei er sich bei der Post mit seinem Personalausweis ausgewiesen hatte; gleichwohl wurde ihm die Ladung ausgehändigt. Die Adresse des Beschuldigten war im Übrigen vollständig richtig. Der Beschuldigte erschien dennoch nicht zum 1., auch nicht im 2. Termin (vor dem 2. Termin hatte ich Kenntnis vom tatsächlichen Namen, da der Postbote bei der 2. Ladung die PU an mich zurücksandte, ich durch Nachforschung den richtigen Namen erfuhr und ihn richtig schrieb). M. E. ist die

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ladung als zugestellt anzusehen, denn 1.) die Adresse war richtig, der Vorname stimmte, im Familiennamen war nur ein Buchstabe falsch, 2.) der Beschuldigte hat die Ladung selbst abgeholt. Mit der Ladung ist ihm der Antrag des Antragstellers zugestellt worden, aus dessen Inhalt er ersehen konnte, dass nur er gemeint sein konnte (Tathergang – Ort und Zeit). 3.) Der Beschuldigte hat nicht widersprochen. Wegen des Ausbleibens in 2 Terminen wurde gegen Herrn Bohm jeweils ein Ordnungsgeld festgesetzt, die Einspruchsfristen sind verstrichen. Fragen: Ist die Ausstellung der Sühnebescheinigung an den Antragsteller rechtens – Vorliegen des Sachverhaltes gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchO NW – oder ist das 1. Nichterscheinen (unrichtige Schreibweise des Namens) des Beschuldigten nicht anrechenbar? Kann für das 1. Nichterscheinen im vorliegenden Fall ein Ordnungsgeld zu Recht erhoben werden? (Einspruch dagegen ist zwar nicht erfolgt.) Antwort: Ihre Ansicht ist richtig. Die Festsetzungen von Ordnungsgeldern sind zu Recht erfolgt, weil die Zustellungen wirksam sind. Entscheidend ist, dass der Beschuldigte, den der Antragsteller in Anspruch nehmen will, die Ladung zum Termin tatsächlich (vor dem Terminstag) erhalten hat. Das ist hier der Fall, jedenfalls hat der Betroffene keinen „Antrag auf Aufhebung“ gem. §

39 Abs. 4/g 22 Abs. 4 SchO NW gestellt. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn er diesen Rechtsbehelf eingelegt hätte, und dies z. B. mit der Behauptung, er habe nichts vom Schm. erhalten. Das kann dann vorkommen, wenn z. B. sein Sohn den gleichen Vornamen hat und in demselben Hause wohnt oder – was kaum anzunehmen ist – im selben Hause ein Empfänger wohnt, der tatsächlich „Georg-Herbert Bahn“ heißt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.